

## Förderprogramm Familie Gemeinde Hermaringen

### I. Familienförderung

Die Gemeinde Hermaringen fördert Familien mit Kindern, welche in der Gemeinde Hermaringen neu bauen möchten.

Gefördert werden Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

#### Kinder werden berücksichtigt, wenn

- sie in direkter Linie mit dem Antragsteller verwandt oder Adoptivkinder und
  - jünger als 18 Jahre sind oder
  - älter als 18 Jahre sind, jedoch aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können,
- sie innerhalb von fünf Jahren nach der Erstförderung zur Welt kommen.

#### Förderoption:

In den Genuss der Familienförderung kommen auch kinderlose Paare mit Kinderwunsch, wenn die Kinder innerhalb von fünf Jahren nach An- bzw. Ummeldung des Hauptwohnsitzes zur Welt kommen.

Die Förderung erfolgt nur für Eigentümer privater Wohngebäude und nur bei Eigennutzung des Gebäudes. Die Familienförderung kann nur einmal je Antragsteller und seinem Ehegatten bei Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes in Anspruch genommen werden.

#### **Förderbetrag**

Im Rahmen der Familienförderung dieses Programms beträgt der Förderbetrag

- |   |                    |
|---|--------------------|
| ▪ für das erste Kind                    | <b>1.000 Euro</b>  |
| ▪ für das zweite Kind                   | <b>1.500 Euro</b>  |
| ▪ für das dritte und jedes weitere Kind | <b>2.000 Euro.</b> |

Die Höhe der Förderung wird auf maximal 6.500 Euro pro Familie begrenzt.

Wird das Gebäude nicht mindestens 5 Jahre selbst genutzt, muss die Familienförderung in voller Höhe zurückbezahlt werden.

## **II. Auszahlung der Förderung, Sonstiges**

Der Antrag auf Auszahlung der **Familienförderung** muss innerhalb eines halben Jahres - nach polizeilicher Anmeldung / Ummeldung, im Falle der Geburt eines weiteren Kindes bzw. der Förderoption nach Geburt - bei der Gemeinde gestellt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach den Ziffern I und II.

Dieses Förderprogramm wurde in der Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2015 einstimmig beschlossen.